Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode- Wipper“
Am Schütz 2
39418 Staßfurt
Tel.: 0 39 25 / 92 57 - 0
Fax.: 0 39 25 / 92 57 30

Gebiet 2

Kundennummer:

Antrag auf Einbau eines Zwischenzählers zur Abrechnung nicht eingeleiteter Abwassermengen

Hiermit beantrage ich die Installation eines Zwischenzählers Q3 4 (max. 5m³/ h) für das **Grundstück**:

Straße | Haus-Nr . | Haus-Nr. Zusatz | PLZ | Ort

Verwendungszweck des Nebenzählers | Sitz des Nebenzählers

Name, Vorname des Grundstückeigentümers | Anzahl der gemeldeten Personen | Telefon-Nr.

Ihre postalische Anschrift

Straße | Haus-Nr | Haus-Nr. Zusatz | PLZ | Ort

Die Berechnung der Gebühr und sonstigen Kosten des Zwischenzählers erfolgt auf der Basis der Beitrags- und Gebührensatzung des WAZV „Bode-Wipper“. Die Gebühr für die Bewirtschaftung eines Nebenzählers beträgt **3,80 € pro/ Monat incl. MwSt**. Sie beinhaltet die Kosten für Plombierung, Vorhaltung und die turnusmäßige Wechselung des Zählers innerhalb der Eichfrist des Wasserzählers. Für den Ein- und Ausbau eines Nebenzählers betragen die Kosten je **47,60 € incl. MwSt.**, insofern die Anlage zum Einbau eines Wasserzählers durch einen Vertragsinstallateur vorbereitet wurde. Darüber hinaus erbrachte Leistungen durch den Verband werden nach tatsächlichen Kosten berechnet. Die Wassermengen hat der Gebührenpflichtige dem Verband für den abgelaufenen Erhebungszeitraum innerhalb eines Monats nach Ablauf des Erhebungszeitraumes anzuzeigen. Der Gebührenpflichtige hat den ordnungsgemäßen Umgang mit dem Wasserzähler und dessen ordnungsgemäße und frostsichere Unterbringung zu sichern. Mengennachweise auf der Grundlage von Wasserzählern, die durch Dritte installiert werden, werden nicht anerkannt. Der WAZV „Bode-Wipper“ ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können. **Zur Terminvereinbarung bitten wir Sie, sich mit uns unter Tel.: 039259257-35 in Verbindung zu setzen.**

_____,_____ _____

Ort, Datum | Unterschrift des Antragstellers

Auszug aus der zentralen Abwassergebührensatzung Gebiet 2 des WAZV „Bode-Wipper“ (§3 Abs.1dd)
dd) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Ablauf des Erhebungszeitraums beim Verband einzureichen. Der Nachweis, dass bestimmte Wassermengen nicht der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt wurden, kann grundsätzlich nur durch die vom zuständigen Wasserversorger bereitgestellten, installierten und verplombten Wasserzähler geführt werden. Die Kosten des Nachweises und des Einbaus hat der Gebührenschuldner zu tragen.
oder bzw. Auszg Dezentrale Abwassergebührensatzung Gebiet 2 des WAZV „Bode-Wipper“ (§2 Abs. 4)
(4) Wassermengen die nachweislich nicht in die abflusslosen Gruben gelangt sind, werden abgesetzt. Das bestimmte Wassermengen nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, ist durch Wasserzähler nachzuweisen. Der Wasserzähler wird durch den WAZV „Bode-Wipper“ gebührenpflichtig bereitgestellt, montiert und verplombt. Der Verband kann, wenn eine eindeutige Messung durch Wasserzähler nicht möglich ist, ein Gutachten anfordern, wenn der Grundstückseigentümer die Kosten trägt. ...